

## Das Mysterium des nichtprivaten Eigentums

Immer stimmt irgend etwas nicht. Marx betrachtete die Produktivgenossenschaften der Arbeiter als eines der hoffnungsvollen Momente der bleiernen Jahrzehnte nach der gescheiterten Revolution von 1848/49; schon wenige Jahre später scheitern die kommunistischen gemeinwirtschaftlichen Projekte von Owen, Cabet und anderen in Europa und in den USA. Die Botschaft ist eindeutig: gemeinschaftliches ist kein gesellschaftliches Eigentum (dies ist zu dieser Zeit noch banal und offensichtlich), aber das gemeinschaftliche Eigentum ist nicht so einfach wirklich gemeinsam, und es regt auch nicht unbedingt zu Schaffenskraft und Innovation an. Die kommunistischen Gemeinden des 19. Jahrhunderts versagten nicht nur an den Versuchungen des „Draußen“, mit seinen Verlockungen jenseits von gemeinschaftlicher Askese. Sie scheiterten auch an dem Problem, dass gemeinschaftliches Eigentum, mithin das gleiche Recht an einem gleichen Anteil am Produzierten, die Kreativen und Aktiven zu benachteiligen schien. Konformität und Konservatismus scheinen auch beim Gemeineigentum die bequemere Überlebensstrategie zu sein. Es war immer die jüngere Generation der Gemeindeglieder, die entweder gegen bedingungslose Gleichmacherei oder gegen Differenzierung der Verteilung entsprechend besonderer Qualifikationen und Fähigkeiten revoltierten.

Warum hob dann ein Marx das Gemeineigentum, sei es in der Form der Produktivgenossenschaften, sei es in der Form der russischen Dorfgemeinschaft, der Obschina, hervor? Für ihn waren sie Räume des Lernens und des praktischen Nachweises, dass es des individuellen Kapitaleigentümers nicht bedarf, um Produktion zu organisieren. Nicht mehr und nicht weniger. Insoweit, und eben nur insoweit, weist Gemeineigentum immer über die Grenzen der heutigen Gesellschaft hinaus.

Genau genommen schlagen sich die Linken bis heute mit diesem im 19. Jahrhundert sichtbar gewordenen Problem herum. Gemeineigentum kennt viele Namen – genossenschaftliches, öffentliches, staatliches oder kommunales Eigentum. Es ist immer Eigentum einer Gruppe von Menschen, die in konkretes gemeinsames Interesse zusammenführt, sei es der Gedanke der Selbsthilfe (man denke an die Wohnungsgenossenschaften), sei es die Notwendigkeit einer abgestimmten Entwicklung eines bestimmten Gebietes, etwa einer Stadt über kommunale Energie-, Wasser- oder Verkehrsunternehmen. Man eignet sich, meist über den Kauf, mitunter auch durch Geltendmachung bestehender Rechte an der Nutzung natürlicher Ressourcen, Teile gesellschaftlichen Reichtums an, um sie in eigenem Interesse zu bewirtschaften. Auch die von Elinor Ostrom bzw. der Commonsbewegung untersuchten Formen der Bewirtschaftung von Ressourcen beschreiben letztlich meist mögliche Formen von Gemein-, seltener von gesellschaftlichem Eigentum. Zweifellos können diese Formen ein viel breiteres Spektrum von Interessen aufgreifen, als dies ein Privatunternehmen machen würde – sieht man von radikalen Philanthropen ab. Alle diese Eigentumsformen bleiben aber eingebunden in gut kapitalistische Beziehungen, sie treten über einen von Privatinteressen bestimmten Markt in Beziehung zu anderen Unternehmen (mitunter auch zu ihren formalen EigentümerInnen), sie finanzieren sich über die Finanzmärkte (und sei es über als ethisch betrachtete Investments) oder durch staatliche Zuschüsse oder durch Spenden und sind, damit das auch alles funktioniert, in die rechtlichen Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft eingebunden. Nicht umsonst gilt im deutschen Rechtsverständnis eine Genossenschaft als Kapitalgesellschaft, oder eine Stiftung als Vermögensmasse, in der das Vermögen ein abstraktes Leben als besonderes Privatinteresse führt. Auch die internen Beziehungen sind selten tatsächlich solche die von gleichberechtigten EigentümerInnen. Das Schicksal des jugoslawischen Selberverwaltungsmodells, gewerkschaftlicher Konzerne, wie der Neuen Heimat in der damaligen Bonner Republik, oder das Handeln großer Staatskonzerne und Staatsfonds zeigen auf völlig

unterschiedliche Weise die Grenzen gemeinwirtschaftlicher Eigentumsformen. Um ihren auf die Beförderung und den Schutz der Interessen ihrer formalen EigentümerInnen zu realisieren, bleiben sie immer gezwungen, einen Teil dieser Interessen, meist die, die sich auf die Gesellschaft und auf die globalen Zusammenhänge beziehen, zu verletzen. Das ist keine Unzulänglichkeit des Gemeineigentums, das macht seine innere Widersprüchlichkeit aus und verweist auch auf seine Entwicklungs- und Veränderungspotenziale. Ausgebautes Gemeineigentum ist Teil einer Sozialen Marktwirtschaft bzw. eines wohlfahrtsstaatlichen Kapitalismus, wird aber diese Grenze auch nie überschreiten.

Das wirft die Frage auf, wie die Begrenzungen des Gemeineigentums aufzubrechen sind und es tatsächlich zu gesellschaftlichem Eigentum werden könnte. Die alte Antwort war die Verstaatlichung. Der Staat erschien als die Vermittlungsinstanz, die die Partikularinteressen der Belegschaften, die Konkurrenz zwischen den Unternehmen und unter den Beschäftigten gleichermaßen zu bändigen und eine gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums zu sichern. Die realsozialistischen Staaten scheiterten mit diesen Versuchen. Die über das Planungssystem, Marktbeziehungen „sozialistischer Warenproduzenten“ und politische Einflussnahme vor allem der kommunistischen Parteien brachte nur ein in formalem Sinne gesellschaftliches Eigentum hervor. Die Eigentumsverhältnisse überschritten durchaus den gemeinwirtschaftlichen Rahmen, ohne allerdings einen unmittelbar-gesellschaftlichen Charakter anzunehmen. Mitunter fielen sie aber auch, um die gesellschaftlichen Interessen zu wahren, hinter das Niveau des Gemeineigentums (etwa bezüglich der Rechte von Beschäftigten) zurück. Die damit verbundenen Probleme wurden unter den Stichworten „Eigentümbewusstsein“ und „Widerspruch von kollektiven und gesellschaftlichen Interessen“ diskutiert – gesellschaftliches Eigentum ist ja nicht einfach ein „Haben“, sondern ein bestimmtes Verhalten, genauer ein auf die Gesellschaft gerichtetes Verhalten.

Gemeineigentum und realsozialistisch-gesellschaftliches Eigentum stellen uns so aus unterschiedlichen Blickwinkeln die Frage, wann Menschen sich gesellschaftlich verantwortlich verhalten können und wollen – und wie dieses Können und Wollen durch adäquate Instrumente der Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse, seien sie staatlicher oder nichtstaatlicher Natur, umgesetzt wird. Seit des ersten praktischen Versuchen 1917/1918 in Sowjetrußland steht diese Frage immer im Hintergrund von Alternativendiskussionen. Schon 1920 stellte Nikolai Bucharin in Sowjetrußland die Frage, warum sich Arbeiter nach der Revolution eigentlich anders verhalten sollten, wenn sich außer den politischen Machtverhältnissen im Staat ihre Situation am Arbeitsplatz, ihre Einbindung in die gleichen technologischen Abläufe an den gleichen Maschinen wie bisher, nichts ändert. Die pragmatischen Entscheidungen Lenins reichten von anfangs rätendemokratischen Vorstellungen, über die staatliche Führung schließlich hin zu der Vision eines Netzes von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen als Realisierung von Verhältnissen gesellschaftlichen Eigentums. In der deutschen Revolution wurde z.B. durch Richard Müller ein alle Ebenen und Verzweigungen des Wirtschaftslebens erfassendes Rätssystem vorgeschlagen. Wie kompliziert die „reale Vergesellschaftung“ sein kann, zeigte sich in den Wirtschaftsreformen der späten Sowjetunion. Die Versuche, die „Entfremdung“ der Beschäftigten vom formell gesellschaftlichen Eigentum durch faktische Übergabe der Betriebe Belegschaftshände zu überwinden, leitete ungewollt den Prozess der Privatisierung ein. Auch das (nie wirksam gewordene) Konzept zur Wirtschaftsreform in der DDR 1989 hätte bestenfalls zu einem Schritt zurück auf Formen des Gemeineigentums gebracht.

Seit dieser Zeit ist das Problem nicht einfacher geworden. Auf der einen Seite sind die Möglichkeiten und Praxis der Regulierung von Produktion und Konsumtion gewaltig gewachsen, während das Selbstvertrauen, diese Instrumente zu nutzen, um das gesellschaftliche Kapital in gesellschaftliches Eigentum zu verwandeln, immer noch gering ist. Zudem ist Gesellschaft heute eine globale

Gesellschaft, die eines tiefgehenden sozialökologischen Umbaus bedarf. Formen des Gemeineigentums mit den ihnen eigenen exklusiven Verfügungsrechten werden dem nicht gewachsen sein. Wie kann es also hin zu gesellschaftlichem Eigentum entwickelt werden? Wer kann und muss unter diesen Bedingungen als Subjekt von gesellschaftlichem Eigentum verstanden werden? Dazu kann man nun endlose theoretische Debatten führen – tatsächlich ist das aber ein ganz praktisches Problem und kann nur in der Praxis gelöst werden. Dabei bilden z.B. das real existierende Gemeineigentum in seiner Vielfalt, die Computer-Sozialismus-Diskurse, rätendemokratische bzw. -kommunistische Auffassungen, die Commons- und Rekommunalisierungsbewegungen sowie die Erfahrungen des Realsozialismus gleichermaßen Quellen bei der Suche nach neuen Wegen hin zu tatsächlich gesellschaftlichen Eigentumsformen, ohne dass eine dieser Praxen bzw. Konzepte eine Monopolstellung in Anspruch nehmen könnte. Die Frage ist offen und aktuell.